

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 12.13.00 ze/zi-st/ad
(bei Antwort bitte angeben)
(lfd.-Nr. 118/2026)

Kiel, 17.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2026 (LT-Drs. 20/4474) sowie Änderungsantrag der Fraktion der SPD (LT-Drs. 20/4513)

Ihr Schreiben vom 13.07.2026

Sehr geehrter Herr Kürschner,

zu o.g. Gesetzentwurf nehmen wir als Städteverband Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Die Entwicklung der kommunalen Vertretungen haben in den letzten Kommunalwahlperioden gezeigt, dass die Anzahl der zu bildenden Mehrsitze stetig angewachsen ist und die vom Gesetzgeber vorgesehene Regelgröße nach § 8 GKWG häufig deutlich überschritten wird. Dies führt in den kommunalen Vertretungskörperschaften selbst zum Teil zu erheblichen zusätzlichen Aufwänden. Hinzu tritt, dass auch bei den Parteien und Wählergruppen, die in den Vertretungen vertreten sind, ebenso sichergestellt werden muss, dass ausreichendes Personal und Ressourcen vorhanden sein müssen, um die Mandate wahrnehmen zu können. Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich geeignet, insoweit für eine Verbesserung der Situation zu sorgen, bedarf aber hinsichtlich der Festlegung der Regelgröße für die kreisfreien Städte einer Korrektur.

II. Zu den Einzelnen Regelungen

1. Zu § 8 GKWG

a) Städte und Gemeinden unter 15.000 EW

Auch in Städten und Gemeinden von 5.000 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen die gleichen Problemlagen der vergrößerten Vertretungen. Eine Mitgliedstadt mit knapp 14.000

Einwohnenden beispielsweise hat derzeit gesetzlich vorgesehen regulär 23 Sitze in der Stadtvertretung, davon 12 unmittelbar zu wählende Personen. Derzeit hat diese Stadtvertretung bereits 32 Mitglieder wegen der Mehrmandate, die sich aus der letzten Kommunalwahl ergaben. Es steht zu befürchten, dass bei der nächsten Wahl eine Partei alle Direktmandate gewinnen könnte – mit einem Stimmenanteil von 27 bis 28%. Das würde dann unweigerlich zu einer Stadtvertretung von knapp 40 Personen führen. Eine solche Situation ist nicht im Sinne der Städte und auch nicht im Sinne der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Zielsetzung. Deswegen wäre aus städtischer Sicht zu erwägen, dass die Verkleinerung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter auch für kreisangehörige Gemeinden unter 15.000 Einwohnenden festgeschrieben werden sollte.

b) Beibehaltung der Regelgröße für die kreisfreien Städte

Die Verkleinerung der Anzahl der Mitglieder der Vertretungen der kreisfreien Städte zu reduzieren, wird abgelehnt.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die kreisfreien Städte eine rechtliche Doppelnatur besitzen. Die Vertretung als Vertretungskörperschaft nimmt Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf zwei Funktionsebenen (Gemeinde- und Kreisstufe) wahr. Eine angemessene demokratische Repräsentation, die effektive parlamentarische Kontrolle sowie die Bewältigung dieses erweiterten Aufgabenspektrums erfordern die Beibehaltung der gegenwärtigen Gremiengröße. Sie ist zudem auch die sachliche Begründung dafür, künftig zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zu differenzieren.

So hat die Landeshauptstadt Kiel 251.000 Einwohner, in 30 Stadtteilen mit einem vielfältigen Kultur- und Vereinsleben. Jedes Ratsmitglied repräsentiert bereits jetzt rechnerisch über 5.100 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Arbeit der Ratsversammlung findet neben den monatlichen Ratssitzungen auch in den ebenso häufig stattfindenden Sitzungen der 9 Ausschüsse statt. Zur Abbildung der politischen Zusammensetzung der Ratsversammlung ist eine Zahl von 13 Mitgliedern pro Ausschuss erforderlich.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, insbesondere eine Begrenzung der tatsächlichen Größe kommunaler Vertretungen und eine Stärkung der Funktionsfähigkeit des kommunalen Ehrenamtes, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Sie rechtfertigen jedoch aus Sicht der kreisfreien Städte keine landesweit einheitliche Absenkung der gesetzlichen Mitgliederzahl auch für kreisfreie Städte und die Kreise.

Die Situation einer kreisfreien Stadt unterscheidet sich auch wesentlich von derjenigen einer kreisangehörigen Gemeinde. Die Ratsversammlung einer kreisfreien Stadt nimmt neben den gemeindlichen Aufgaben zugleich die Aufgaben wahr, die andernorts auf der Kreisebene durch den Kreistag wahrgenommen werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat sich mit den Reformvorschlägen der Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen befasst. Die Bürgerschaft, als eine von den gesetzlichen Reformbestrebungen perspektivisch unmittelbar betroffene Gemeindevertretung, lehnt die angedachte Verringerung ihrer Mitgliederzahl ab, da sich sowohl die bisherige Regelgröße mit 49 Mitgliedern, als auch die Anzahl von 25 Wahlkreisen bei Kommunalwahlen bewährt hat. Als Begründung für die Änderung des § 8 GKWG zur Verringerung der Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter wird angeführt, dass die tatsächliche Zahl der gewählten Vertreterinnen und

Vertreter häufig die festgelegte Regelzahl überschreitet. Die Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter entsprachen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Lübeck in den Jahren 2013, 2018 und 2023 exakt der festgelegten Regelzahl von 49 Bürgerschaftsmitgliedern. Durch dieses Nichtvorkommen von Ausgleichs- und Überhangmandaten in der jüngeren Vergangenheit kommt somit ein Anwachsen der Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder in der Hansestadt Lübeck nicht zum Tragen. Zugleich hat es stets genug Interessentinnen und Interessenten für die 49 Sitze in der Bürgerschaft gegeben. Deshalb besteht bspw. für die Hansestadt Lübeck aus diesem Grund kein Handlungsbedarf.

Auch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg lehnt die Absenkung der Regelgröße ab.

Als weiterer Grund für die vorgesehene Änderung des § 8 GKWG wird eine Verbesserung beim organisatorischen und zeitlichen Aufwand erwartet. Die Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes soll durch diese Maßnahme verbessert werden. Bei der geplanten Reduzierung der Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder um 6 Personen werden die anfallenden Ausschuss- und Gremienarbeiten auf die verbleibenden 43 Bürgerschaftsmitglieder umgelegt, was eine deutliche organisatorische und zeitliche Mehrbelastung für die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler zur Folge hätte.

Die derzeitige Größe der Vertretung auf Ebene einer kreisfreien Stadt hat sich bewährt. Eine Verkleinerung würde die Belastung des kommunalen Ehrenamtes erhöhen und zugleich die Möglichkeiten einer möglichst breiten gesellschaftlichen und politischen Repräsentation einschränken. Bereits jetzt ist feststellbar, dass die Attraktivität von Kommunalpolitik unter der hohen zeitlichen Belastung erheblich leidet.

Ganz hilfsweise wird eine Öffnungsklausel gefordert: Sollte der Landesgesetzgeber - etwa zur Lösung spezifischer Herausforderungen in den Flächenkreisen - an einer pauschalen Gesetzesänderung festhalten, wird hilfsweise die Einführung einer gesetzlichen Öffnungsklausel gefordert. Diese Ausnahmeregelung soll es kreisfreien Städten rechtlich ermöglichen, durch Beschluss in ihrer jeweiligen Hauptsatzung von der Verkleinerung abzusehen und die Beibehaltung der bisherigen Mandatszahl rechtssicher festzuschreiben.

2. Zu § 10 Abs. 2 GKWG

Den 1. Divisor im Sitzzuteilungsverfahren (0,7) nach Saint-Lague/Schaeepers zu ändern, entspricht einer jahrelang vorgetragenen Forderung des Städteverbandes Schleswig-Holstein (vgl. etwa LT-Umdruck 18/5630, S. 8 ff.) und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Die Methode führt zu einer realitätsnäheren Abbildung der Wahlergebnisse und dient dem Ziel, eine „Zersplitterung“ der Vertretung durch zahlreiche Einzelmandate zu verhindern. Sie sollte darüber hinaus auch in den Regelungen zum Verhältniswahlverfahren in der Gemeindeordnung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied